

Marktgemeinde Schardenberg

📍 Schärdinger Straße 4, 4784 Schardenberg
☎ +43 7713 7055
✉ office@schardenberg.ooe.gv.at
🌐 www.schardenberg.at



Datum: 02.02.2023
Bearbeiter: Klaus Selgrad
Geschäftszahl: SCHU-

Benützungsordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schardenberg hat in seiner Sitzung vom 16.02.2023 folgende Benützungsordnung für die Turnsäle der Mittelschule und der Volksschule Schardenberg beschlossen.

Präambel

Die Turnsäle und deren Nebenräume (Umkleideräume, Duschen, Sanitäranlagen) der Mittelschule und der Volksschule Schardenberg - nachstehend als „Turnhalle“ bezeichnet - stehen generell und zuvorderst für den Schulsport zur Verfügung. Alle sonstigen Nutzungen haben sich daran zu orientieren und können nur dann durchgeführt werden, wenn sie außerhalb der Unterrichtsstunden terminisiert sind. Bei einer Überschneidung ist eine Bewilligung durch die Schulleitung und den Bürgermeister erforderlich.

Die Benützung der Turnhalle ist nur zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Zweck zulässig. Während den Schulferien sind die Schulen und Turnsäle für jede Nutzung geschlossen. Ausnahmen davon kann der Bürgermeister erteilen.

Während der Benützung ist die Aufsicht durch Organe der Marktgemeinde Schardenberg jederzeit zu gestatten. Die Anordnungen dieser sind von den Benützern zu befolgen, ansonsten kann die Veranstaltung bzw. Benützung von den von der Gemeinde beauftragten Organen beendet werden.

In der Turnhalle, in allen weiteren Schulräumen sowie im gesamten Schulgelände ist das Rauchen allgemein verboten.

§ 1 Benutzungsplan

Für die Turnhalle ist ein Benutzungsplan zu erstellen. Schardenberger Vereine können Turn- und Trainingsstunden an bestimmten Tagen zu festgelegten Zeiten beantragen. Der Antrag ist unter Angabe einer verantwortlichen Person (ÜbungsleiterIn, TrainerIn, VorturnerIn, ...) im Voraus bis spätestens 01. September bei der Gemeinde einzubringen. Die Vergabe erfolgt jährlich zum 15. September durch das Gemeindeamt.

Freie Kapazitäten können auch von anderen Vereinen und Institutionen genutzt werden. Bei Unstimmigkeiten bzw. im Zweifel entscheidet der Bürgermeister.

§ 2

Turnsaalbenutzung für Turn- und Trainingsbetrieb

1. Die Benutzung der Turnsäle ist kostenpflichtig. Die Tarife sind der gültigen Tarifordnung zu entnehmen.
2. Durch die Benützung der Turnhalle darf keine Beeinträchtigung des Schulbetriebes eintreten. Der Turnhallen-Betrieb kann nur in dem von der Gemeinde jeweils festgesetzten Zeitraum erfolgen und ist spätestens um 22:00 Uhr zu beenden. Während den Schulferien sind die Schulen und Turnsäle für jede Nutzung geschlossen. Ausnahmen davon kann der Bürgermeister erteilen.
3. Es ist nicht gestattet, schulfremde Geräte ohne Bewilligung der Schulleitung und der Gemeinde einzustellen.
4. Artfremde Stoffe, wie Sand und dergleichen dürfen nicht in die Halle eingebracht werden.
5. Die Benützung der Halle ist nur unter Aufsicht eines vom Verein namhaft gemachten Übungsleiters, Trainers, Vorturners oder Verantwortlichem etc. gestattet.
6. Schäden sind sofort zu melden und die Gemeinde hat das Recht, die Reparaturkosten zu verrechnen. Der betreffende Verein bzw. Gruppenverantwortliche übernimmt in Bezug auf Beschädigungen oder nachteilige Veränderungen die volle Haftung.
7. Das Betreten der Turnhalle ist grundsätzlich nur mit Turn- oder Gymnastikschuhen gestattet, welche auf dem Boden keinerlei Kratzer oder Farbspuren hinterlassen (Sportschuhe mit weißer oder transparenter Sohle) und nur in der Halle Verwendung finden dürfen.
8. Die Benützung des Outdoor-Turnplatzes ist nicht gestattet.
9. Ballspiele jeder Art sind nur mit für die Halle geeigneten Bällen gestattet.
10. Jegliche Änderung an der Ausstattung der Turnhalle ist strengstens untersagt. Dazu zählen u.a. auch das Anbringen von Plakaten oder Tafeln an den Wänden oder Einrichtungsgegenständen mittels Nägel, Schrauben ect..
11. Gegenstände aller Art, wie Kleider, Schuhe, Flaschen, Papierreste, Müll udgl. dürfen in der Turnhalle und in den Nebenräumen nicht zurückgelassen werden, sondern sind beim Verlassen der Turnhalle mitzunehmen.
12. Getränke und Speisen sind in den Garderoben zu konsumieren, in die Halle dürfen keine Getränke und Speisen mitgenommen werden.
13. Die verwendeten Turngeräte müssen nach Beendigung des Turnens ordnungsgemäß in den Geräteraum zurückgebracht und dort an den hierfür vorgesehenen Plätzen oder Behältern verwahrt werden.
14. Für während des Turnbetriebes abhandenkommende Einrichtungsgegenstände haftet der jeweilige Verein bzw. die Gruppe.
15. Die verantwortliche Person (ÜbungsleiterIn, TrainerIn, VorturnerIn, ...) hat dafür zu sorgen, dass beim Verlassen der Turnhalle alle Türen und Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind. Sie hat sich auch davon zu überzeugen, dass beim Verlassen der Turnhalle sämtliche Wasserhähne zuge dreht, die Beleuchtungskörper und sämtliche elektrischen Geräte abgeschaltet sind.
16. Für verloren oder abhanden gekommene Gegenstände der Turnhallenbenützer wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen. Die Gemeinde übernimmt auch keinerlei Haftung für Unfälle aller Art.

17. Der Schlüssel für den Turnsaal wird durch den Schulwart an die unter §1 beschriebene verantwortliche Person (ÜbungsleiterIn, TrainerIn, VorturnerIn, ...) gegen Unterschrift ausgegeben. Eine Weitergabe des Schlüssels ist auch innerhalb der Gruppe (z.B. bei Wechsel des/der VorturnerIn) untersagt. Der Schlüssel ist an den Schulwart zurückzugeben und wird an die neue Person gegen Unterschrift ausgegeben. Bei Verlust des Schlüssels wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 3

Benutzung des Turnsaals und andere Räumlichkeiten der Schule für Veranstaltungen

1. Jede Veranstaltung ist bei der Marktgemeinde Schardenberg grundsätzlich anzuzeigen bzw. ist um eine Genehmigung anzufordern.
2. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen.
3. Die Benutzung der Turnsäle ist kostenpflichtig. Die Tarife sind der gültigen Tarifordnung zu entnehmen.
4. Durch die Benützung der Turnhalle darf keine Beeinträchtigung des Schulbetriebes eintreten. Der Turnhallen-Betrieb kann nur in dem von der Gemeinde jeweils festgesetzten Zeitraum erfolgen. Während den Schulferien sind die Schulen und Turnsäle für jede Nutzung geschlossen. Ausnahmen davon kann der Bürgermeister erteilen.
5. Schäden sind sofort zu melden und die Gemeinde hat das Recht, die Reparaturkosten zu verrechnen. Der betreffende Verein bzw. Veranstalter übernimmt in Bezug auf Beschädigungen oder nachteilige Veränderungen die volle Haftung.
6. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist nur dann erlaubt, wenn der Turnsaalboden vollflächig mit einem Bodenbelag abgedeckt wird, der geeignet ist Beschädigungen durch Straßenschuhe zu verhindern.
7. Eine Garderobe wird ausschließlich auf Gefahr und Haftung des Veranstalters betrieben.
8. Die benutzten Räumlichkeiten incl. WC- und Sanitäreinrichtungen müssen in ordentlichem Zustand verlassen werden. Sollten Reinigungsleistungen durch die Gemeinde anfallen, erfolgt eine Verrechnung nach der geltenden Tarifordnung.
9. Der Schlüssel für den Turnsaal wird durch den Schulwart an die für die Veranstaltung verantwortliche Person gegen Unterschrift ausgegeben. Eine Weitergabe des Schlüssels ist untersagt. Nach der Veranstaltung bzw. nach Abschluss der Aufräumarbeiten ist der Schlüssel an den Schulwart zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
10. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person hat auch dafür zu sorgen, dass beim Verlassen der genutzten Räumlichkeiten alle Türen und Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind. Sie hat sich auch davon zu überzeugen, dass beim Verlassen der Schule sämtliche Wasserhähne zugedreht, die Beleuchtungskörper und sämtliche elektrischen Geräte abgeschaltet sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Stefan Krennbauer

Bürgermeister

An der Amtstafel

angeschlagen am: 17.02.2023

abgenommen am: 06.03.2023